

Jugendordnung

PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel junge Menschen aller Nation aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten zusammen bringen kann,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt,

in dem Wissen,

dass Trainer, Betreuer und Eltern eine besondere Vorbildfunktion im sportlichen, wie auch im freundschaftlichen Verhalten, im friedlichen Umgang miteinander und bei der Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft haben
und

in der Absicht,

außerhalb von Schule, Elternhaus und Beruf, Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der **Sport-Club Union 06 Berlin e. V.** die folgende **Jugendordnung** (JO), die für Jungen und Mädchen gleichermaßen Bestand hat.

Selbstverpflichtung

(sinnlich übernommen von der Selbstverpflichtung des BFV)

Das Fußballspiel ist ein probates Mittel um junge Menschen zusammenzuführen, wobei die Herkunft, die Kultur und die Hautfarbe, sowie die Religion und die soziale Schicht keine Rolle spielt. Alle in der sportlichen Jugendarbeit in der Verantwortung stehenden Personen, wie Jugendleiter, Trainer und Betreuer, verpflichten sich, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer Erziehung des jungen Menschen zur mitverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern.

Jede Diskriminierung aufgrund der Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen des Geschlechts ist auszuschließen. Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Eltern und Zuschauern um.

Jugendordnung

§ 1 JO

Struktur

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit ist die Jugendabteilung des **Sport-Club Union 06 Berlin e. V.** Die Gestaltung und Durchführung obliegt dem Jugendausschuss.

§ 2 JO

Zusammensetzung der Jugendabteilung

Der Jugendausschuss (JA) besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Jugendausschuss (Jugendleiter, Stellvertreter und Jugendschatzmeister),
- dem Jugendspielausschuss (Spielbetriebsleiter Jungen, Spielbetriebsleiter Mädchen)
- beratende Mitglieder (Jugendtrainer und Betreuer, sofern sie Vereinsmitglied sind)

§ 3 JO

Aufgaben der Jugendleitung

und ihrer Ehrenamtlichen Helfer

- a) Die Jugendleitung mit ihren ehrenamtlichen Helfern ist zuständig für:
 - die Regelung eines ordentlichen Spielbetriebs aller Mannschaften (Leiter des Spielbetriebs)
 - die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend (durch die Trainer)
 - die Qualifizierung von Trainern und Betreuern (Meldung zu Kursen beim Verband)
 - Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten (Jugendleiter)
 - Einberufung von ordentlichen Trainer- und Betreuersitzungen (Jugendleiter)
 - Schlichten bei Auseinandersetzungen (Jugendleiter mit Jugendausschuss)
 - Kooperation mit dem Berliner Fußballverband (Jugendleiter oder Stellvertreter)
 - Ordnungsgemäße Anmeldung eines jeden Jugendlichen, der in die Spielbetrieb eintritt, beim Verband mit den entsprechenden Formularen
- b) Die Jugendabteilung zeichnet sich verantwortlich für die Zeit des Spiel- und Trainingsbetriebs
- c) Die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG. Hier ist es den Vereinen untersagt, Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mit Tätigkeiten zu konfrontieren, welche beim Vollzeitbesuch der Schule, Beeinträchtigungen im Lehnprozess mit sich bringen können. (§ 2 Abs. 1 JArbSchG). Jugendliche, die unter 18 Jahre sind unterliegen unter Umständen den § 2 Abs. 2 JArbSchG.
- d) Leichte Hilfsarbeiten, wie Bälle oder Trainingsutensilien einsammeln, fallen nicht darunter.
- e) Das Beschäftigungsverbot für Kinder (§ 5 Abs. 1 JArbSchG) gilt nicht für die Beschäftigung von Kinder über 13 Jahren mit „Handreichungen beim Sport“. Höchstens 2 Stunden, wenn die Personenberechtigten einwilligen.

Sport-Club Union 1906 Berlin e. V.

- f) Die wirtschaftlichen Belange (Führung der Jugendkasse, obliegt dem Jugendschatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des Hauptvereins).

§ 4 JO

Jugendordnung

Die Vereinsjugend gibt sich zur Regelung Ihrer besonderen Aufgaben und Ziele eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist die Satzung der Jugendabteilung. Sie regelt die Pflichten und Rechte Ihrer Mitglieder und der gewählten Vertreter.

§ 4a JO

Jugendordnungsänderungen

Änderungen an der Jugendordnung kann nur der geschäftsführende Jugendausschuss vornehmen. Diesbezügliche Anträge von Mitgliedern des Vereins sind schriftlich bei dem geschäftsführendem Jugendausschuss einzureichen.

Änderungen an der Jugendordnung müssen dem Präsidium des Hauptvereins zur Genehmigung vorgelegt werden.

Jugendordnung

§ 5 JO

Spielbetrieb

a) Altersklasseneinteilung

A-Junioren**	A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
B-Junioren B-Juniorinnen	B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
C-Junioren C-Juniorinnen	C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
D-Junioren D-Juniorinnen	D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
E-Junioren E-Juniorinnen	E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
F-Junioren*	F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
G-Junioren*	G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden oder vollendet haben.

* bis zu den F-Junioren spielen Mädchen und Jungen zusammen

** Mädchen spielen nur bis zu den B-Juniorinnen im Jugendbereich

b) Spieldauer

A-Junioren	U 18 / U 19	2 x 45 Minuten
B-Junioren / B-Juniorinnen	U 17 / U 16	2 x 40 Minuten
C-Junioren / C-Juniorinnen	U 15 / U 14	2 x 35 Minuten
D-Junioren / D-Juniorinnen	U 13 / U 12	2 x 30 Minuten
E-Junioren / E-Juniorinnen	U 11 / U 10	2 x 25 Minuten
F-Junioren / F-Juniorinnen	U 9 / U 8	2 x 20 Minuten
G-Junioren	U 7	2 x 20 Minuten.

Jugendordnung

§ 6 JO

Aufnahme

In der Regel nimmt der Sport-Club Union 06 Berlin e. V. jede minderjährige Person jeden Geschlechts und jeder Konfession nach dreimaligem Probetraining auf.

§ 6a JO

Ausnahmen

Ausgenommen von der Aufnahme sind Personen, die:

- **gegen die ethischen Richtlinien verstoßen, respektive in der Vergangenheit verstoßen haben und weiterhin ein derartiges Verhalten an den Tag legen (rassistisch – religiös – politisch oder persönlich).**
- **einen pädophilen Hintergrund haben.**

§ 6b JO

Aufnahmekriterien Jugendliche

Zu den Aufnahmekriterien zählen außerdem:

- a) Unbedenklichkeitserklärung, Sportgesundheitserklärung durch die Eltern
- b) Wahrheitsgemäße Angaben zu eventuell bestehenden Krankheiten und dessen Medikationen (Medikamentenangabe)
- c) Angabe von durchgeführten Operationen in der Vergangenheit.

Bei Zuwiderhandlung (Punkte a-c) oder Verschweigung etwaiger Krankheiten kann bei Erkennung oder Ausbruch eine sofortige Beendigung der Aufnahme die Folge sein.

§ 6c JO

Aufnahmekriterien Trainer und Betreuer (Jabt.)

Jeder ehrenamtliche Mitarbeiter insbesondere im Kinder und Jugendbereich erklärt sich einverständlich mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag, dass der Verein Sport-Club Union 06 Berlin e. V. ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis §§ 30-30a BZRG anfordert (Kinder- Jugendschutz SGB VIII §§ 8a u. 72a).

Jugendordnung

§ 7 JO

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Jugendabteilung (vgl. §3 Abs. 3 der Vereinssatzung) sind alle Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- b) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist das vorgeschriebene Aufnahmeformular des zu verwenden. Dieses muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist Unterschrift des(r) Erziehungsberechtigten erforderlich (vgl. §4 Abs. 1 der Vereinssatzung).
- c) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied der Jugendabteilung des Vereins erfolgt durch Bestätigung der Jugendleitung.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter die **Vereinssatzung** und die **Jugendordnung** mit anschließender **Jugend-Beitragsordnung** als für sich bindend an.
- e) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keinerlei Erklärung der Gründe.

§ 8 JO

Rechte und Pflichten

Alle Jugendlichen haben das Recht, mit einer Kostenermäßigung oder bevorzugt Veranstaltungen, für die der Verein Organisator ist, zu besuchen.

Alle Jugendlichen haben die Pflicht, durch sportlich-faires und Union bewusstes Auftreten und Handeln sowie durch entsprechende Einflussnahme auf andere, zur Stärkung des Ansehens des Sport-Club Union 06 Berlin e. V. in der Öffentlichkeit beizutragen.

§ 9 JO

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - Bei Zuwiderhandlung lt. § 5.1, a-c
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Löschung (Auflösung des Vereins)
 - durch den Tod
- 2) Der Austritt eines Jugendlichen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, welche an die Jugendleitung (weiterleitend an das Präsidium) gerichtet wird. Diese Erklärung muss, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist, die Unterschrift der (s) Erziehungsberechtigten ausweisen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Sport-Club Union 1906 Berlin e. V.

Ein Austritt muss dem Jugendvorstand in Schriftform angezeigt werden, die Kündigungsfrist liegt bei zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem kündigenden Mitglied.

- 3) Mit der Austrittserklärung ist das überlassene Sportmaterial dem Verein zurückzugeben